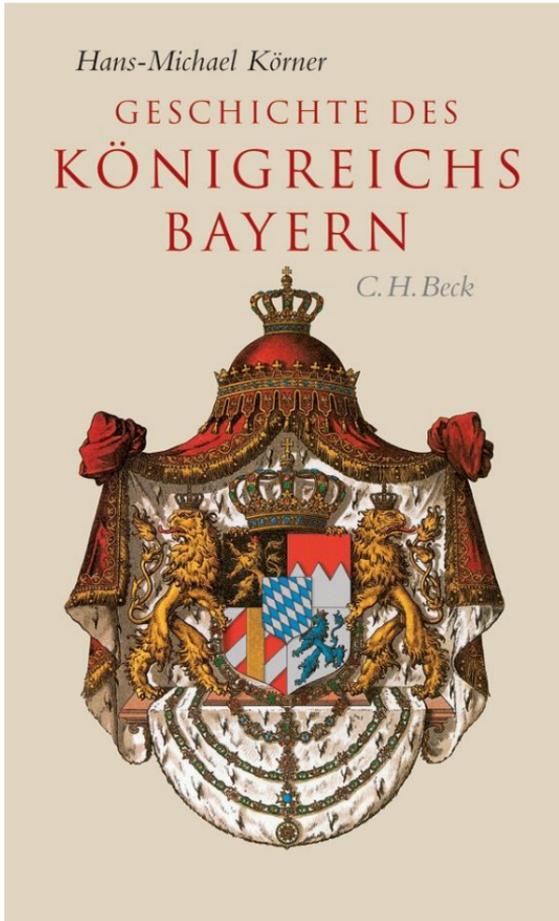


**Unverkäufliche Leseprobe**



**Hans-Michael Körner**  
**Geschichte des Königreichs Bayern**

2006. 214 Seiten mit 6 Abbildungen. Gebunden  
ISBN: 978-3-406-53591-8

Weitere Informationen finden Sie hier:  
<http://www.chbeck.de/13429>

*Hans-Michael Körner*

GESCHICHTE  
DES KÖNIGREICHS BAYERN

*Hans-Michael Körner*

GESCHICHTE DES  
KÖNIGREICHS  
BAYERN

*Verlag C. H. Beck*

Mit 6 Abbildungen im Text

© Verlag C. H. Beck oHG, München 2006  
Satz: Fotosatz Amann, Aichstetten  
Druck und Bindung: Pustet, Regensburg  
Gedruckt auf alterungsbeständigem, säurefreiem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)  
Printed in Germany  
ISBN-10: 3 406 53591 7  
ISBN-13: 978 3 406 53591 8

*www.beck.de*

## Vorwort

Schwerpunktbildungen des historiographischen Interesses verdanken sich mentalen Dispositionen und schieren Zufälligkeiten gleichermaßen. Hierher gehören die Ermutigung meines Doktorvaters, Dieter Albrecht, sich auf die Geschichte der Prinzregentenzeit in Bayern einzulassen ebenso wie die zustimmende Aufforderung von Max Spindler, in der Habilitationsschrift unter der spezifischen Fragestellung der Geschichtspolitik das gesamte 19. Jahrhundert in den Blick zu nehmen, und noch die Mitarbeit im Ausstellungsteam «Wittelsbach und Bayern» des Jahres 1980 unter der Leitung meines verehrten akademischen Lehrers an der Ludwig-Maximilians-Universität München, Hubert Glaser.

Wissen und Wissenschaft werden in Büchern und Publikationen jedweder Art überliefert. Und doch gilt, daß das persönliche Gespräch nicht nur die Anonymität der schriftlichen Kommunikation überwindet, sondern zu Einsichten führt, die, weil sie nicht der Endgültigkeit des gedruckten Wortes ausgeliefert sind, produktiv und motivierend den Horizont erweitern. Dem Gespräch mit exzellenten Kennern der Geschichte des 19. Jahrhunderts – mit Heinz Gollwitzer und Thomas Nipperdey, mit Eberhard Weis und Karl Otmar von Aretin – verdankt der Unterzeichnete viel.

So unverzichtbar in der Wissenschaft das Bemühen um das entlegene Detail und die Subtilitäten interpretatorischer Gegensätzlichkeiten ist, so wichtig ist in unserer Zeit – man muß hinzufügen: wieder – die Offenheit der Geschichtswissenschaft für die Anliegen, Interessen und Bedürfnisse, die eine breite Öffentlichkeit unserer Disziplin entgegenbringt. Die Bavaristische Ringvorlesung an der Ludwig-Maximilians-Universität versteht sich beispielsweise in München als eine Antwort auf solche Herausforderungen, wobei deren Zugriff möglichst gleichmäßig auf alle Epochen der bayerischen Geschichte verteilt ist. In der Engführung auf das lange 19. Jahrhundert, auf die Geschichte des Königreichs

Bayern geht es dem Verfasser letztlich um dasselbe: den Ansprüchen des Faches gerecht zu werden und dem Interesse auch eines breiteren Publikums entgegenzukommen.

Daß das Büchlein rechtzeitig zum zweihundertjährigen Jubiläum der Erhebung Bayerns zum Königreich im Jahre 1806 fertiggestellt werden konnte, verdankt der Verfasser vielfältiger Hilfe: Herrn Dr. Stefan von der Lahr vom Verlag C. H. Beck, Frau Monika Fenn, Herrn Jörg Zedler M. A. und vor allem Frau Dr. Katharina Weigand gilt mein herzlicher Dank.

*München, im Dezember 2005*

*Hans-Michael Körner*

# Inhalt

- Einleitung 9
- I. Die Monarchie als Staatsform des 19. Jahrhunderts 13
- II. Umbruch und Neuordnung am Beginn des 19. Jahrhunderts:  
König Max I. Joseph 25
1. *Das Territorium* 26
  2. *Souveränität, Staatsabsolutismus und innere Reform* 32
  3. *Staat und Kirche* 39
  4. *Der Verfassungsstaat* 48
- III. Das Zeitalter König Ludwigs I. 61
1. *Der Kronprinz* 62
  2. *Das politische Programm des Königs* 68
  3. *Königliche Geschichtspolitik* 75
  4. *Griechenland und die Pfalz* 83
  5. *Der Zollverein und das Königreich  
zwischen Österreich und Preußen* 89
  6. *Verfassungspolitik und Verfassungsverständnis* 97
- IV. Von der Revolution 1848 bis zur Reichsgründung 1871:  
König Maximilian II. und König Ludwig II. 105
1. *Die Märzrevolution* 106
  2. *Wahlen und Landtage bis 1869* 112
  3. *Das bayerische Nationalbewußtsein* 115
  4. *Die Triaspolitik* 121
  5. *Der Krieg von 1866 und die Folgen* 124
  6. *Auf dem Weg ins Kaiserreich* 128
  7. *Bayern und die Reichsverfassung von 1871* 138

V. Bayern im Kaiserreich 1871–1918: König Ludwig II., Prinzregent Luitpold, König Ludwig III.	142
1. Die preußische Usurpation der deutschen Geschichte	142
2. Die Integration ins Kaiserreich	151
3. König Ludwig II.	153
4. Die Prinzregentenzeit	165
5. Ministerium und Landtag nach 1900	176
6. Bayern und das Reich am Vorabend des Ersten Weltkriegs	179
7. König Ludwig III. und das Ende der Monarchie	185
Anmerkungen	201
Weiterführende Literatur	205
Zeittafel	208
Karte	210
Register	211

## Einleitung

Die Zeiten sind längst vorbei, wenn es sie denn je gegeben hat, da man die Geschichte einer Epoche oder eines Landes als die Geschichte der jeweils regierenden Dynastie hat erzählen können. Die Geschichte des Königreichs Bayern ist mehr und etwas anderes als die Geschichte des Hauses Wittelsbach im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert. Die Geschichte des Königreichs Bayern ist bestimmt von all jenen Problemen und Perspektiven, die sich einerseits aus seiner Gründungssituation am Beginn des 19. Jahrhunderts und andererseits aus der Konfrontation mit den neuen Mächten und Tendenzen des Zeitalters ergeben. – Gleichwohl hat es nichts mit kryptomonarchischen Regungen zu tun, wenn am Anfang einer solchen Geschichte das genealogische Gerüst, eine dynastiegeschichtliche Übersicht von König Max I. Joseph bis zu König Ludwig III., steht.

Dieser Zeitabschnitt markiert das letzte Jahrhundert wittelsbachischer Herrschaft in Bayern, die am 16. September des Jahres 1180 mit der Belehnung des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach mit dem Herzogtum Bayern einsetzt und in ihrer jahrhundertelangen Kontinuität viel beigetragen hat zum spezifischen Rang Bayerns unter den Territorien des Alten Reiches. Vom zielstrebigem Ausbau der mittelalterlichen Landesherrschaft, vom energischen Engagement der bayerischen Herzöge für die katholische Sache im konfessionellen Zeitalter, vom Auseintreten einer altbayerischen und einer pfälzischen Linie des Hauses Wittelsbach, von glänzender Repräsentation und ambitioniertem Anspruch, von Niederlagen und vom Scheitern der kurfürstlichen Politik im Zeitalter des höfischen Absolutismus, von der Konfrontation mit den Kräften der Aufklärung und von vielem anderen mehr müßte man handeln, wollte man das Profil dieser wittelsbachischen Herrschaft auch nur einigermaßen zutreffend skizzieren. Für unseren Zusammenhang ist wichtig, daß 1777 die in München regie-

rende altbayerische Linie des Hauses mit dem Tod des Kurfürsten Max III. Joseph ausstirbt, daß das Kurfürstentum an die Pfälzer Linie übergeht, an Kurfürst Karl Theodor zuerst und dann 1799, nach dessen Tod, an Kurfürst Max IV. Joseph.

Es wird noch davon zu reden sein, in welcher gravierender Weise der Umbruch vom 18. auf das 19. Jahrhundert nicht nur das System des Alten Reiches zum Einsturz brachte und der Siegeslauf Napoleons über Europa dessen politische Landkarte veränderte, sondern wie davon auch Bayern ganz entscheidend betroffen war: Die Erhebung Bayerns zum Königreich am 1. Januar des Jahres 1806 gehört in diesen Zusammenhang, und ganz persönlich betroffen ist davon jener Max IV. Joseph, der nunmehr als König Max I. Joseph titelt und am Beginn der Geschichte des Königreichs Bayern steht. Zweimal verheiratet, zuerst mit Auguste Wilhelmine von Hessen-Darmstadt, danach mit Karoline Friederike von Baden, verweisen allein schon die Eheschließungen seiner sieben Töchter auf die Perspektiven bayerischer Politik im 19. Jahrhundert: Neben der, den Machtverhältnissen unter Napoleon geschuldeten, Verheiratung der ältesten Tochter Auguste mit Eugène Beauharnais stehen eine württembergische und eine preußische Hochzeit, stehen außerdem zwei habsburgische und zwei sächsische Heiraten. Der männliche Erbe, Ludwig, Kurprinz bis 1806, dann Kronprinz und präsumptiver Thronfolger, besteigt 1825, nach dem Tod Max I. Josephs, als König Ludwig I. den bayerischen Thron, regiert bis 1848, stirbt 1868 und wird immer wieder ins Zentrum unserer Darstellung zu rücken sein. 1848, in den Wirren der Revolution und der Lola-Montez-Affaire, entsagt er dem Thron und überläßt die königliche Würde seinem Sohn und Nachfolger Maximilian II. Weit mehr als nur von genealogischem Interesse ist auch hier der Blick auf die anderen Kinder Ludwigs I., die Geschwister Maximilians: Der Sohn Otto wird uns begegnen als König von Griechenland, ein weiterer Sohn, Luitpold, als Prinzregent nach der Königskatastrophe von 1886 und schließlich Adalbert als Begründer der adalbertinischen Linie, die innerhalb des Hauses, aufgrund ihrer spanischen Verbindungen, eine Sonderrolle einnimmt. Und auch hier erkennt man hinter den Heiraten der Töchter Ludwigs I. – nach Hessen, Modena und Öster-

reich – die Stellung Bayerns im Deutschen Bund einerseits und den dynastischen Anspruch andererseits.

König Maximilian II. stirbt 1864; er, der mit der preußischen Prinzessin Marie verheiratet war, hinterläßt zwei Söhne: Ludwig und Otto. Mit dem Namen des neuen, 1864 erst neunzehnjährigen Königs Ludwig II. verbindet sich – wenn man die öffentliche Meinung zum Maßstab nimmt – das aufregendste Kapitel in der Geschichte des Königreichs Bayern. Die Entmündigung und der Tod Ludwigs II. 1886 und die fortwährende Krankheit Ottos bis zu seinem Ende 1916 führen den erwähnten Prinzen Luitpold, Sohn Ludwigs I., an die Spitze des Königreichs: als Prinzregent von 1886 bis zu seinem Tode im Jahre 1912. Selbst wiederum habsburgisch verheiratet, hat er zwei Söhne: den jüngeren Leopold, Namensgeber der Münchner Leopoldstraße und Leiter der deutschen Delegation bei den Friedensverhandlungen in Brest-Litowsk 1917/18, verheiratet mit Gisela, einer Tochter des österreichischen Kaisers Franz Joseph und seiner Gemahlin Elisabeth; und den älteren Ludwig, der dem Vater nachfolgt, als Prinzregent wiederum zuerst und als König Ludwig III. 1913, der dann 1918 der Revolution zum Opfer fällt.

Wir haben es also zu tun mit einer Abfolge von sechs Monarchen, deren individuelles Profil unterschiedlicher kaum sein könnte, die mit je unterschiedlichen politischen Herausforderungen konfrontiert sind und deren Präsenz in der zeitgenössischen wie in der heutigen Öffentlichkeit ebenfalls ganz verschieden ausfällt. Da steht neben Max I. Joseph, der im Kern noch ein Mann des an Frankreich orientierten Ancien régime ist, dem die Mobilität radikaler Modernisierung und außenpolitischer Bündniswechsel abgefordert wird, der Autokrat Ludwig I., dessen emphatisches Bekenntnis zu Deutschland, zur Kunst und zur Religion sich paart mit einer Herrschaftsauffassung, die schon den Zeitgenossen als Anachronismus erschienen ist. Da haben wir den eher spröden, von selbstquälerischen Zweifeln geplagten und der Wissenschaft zugeneigten Maximilian II. und dann seinen so ganz anders veranlagten Sohn, Ludwig II., der an den politischen Realitäten scheitert und in die Traumwelt seiner Schlösserbauten und der Opern Richard Wagners flüchtet. Und ein nicht minder gro-

ßer Kontrast tut sich auf, wenn wir des «Königreichs Bayern Verweser», den Prinzen Luitpold, Grandseigneur und Freund der Künste und der Künstler, neben seinen Sohn, Ludwig III., stellen, der in Leutstetten ein Mustergut betreibt und sich mit Vorliebe dem höfischen und dem militärischen Zeremoniell entzieht.

So unterschiedlich diese Charaktere sind, so unterschiedlich fällt, wie gesagt, ihre Präsenz auch im Erinnerungshaushalt der Gegenwart aus: König Max I. Joseph gilt als der Geber der Verfassung, mit segnender Hand zeigen ihn uns die Denkmäler in München oder in Bamberg; mit Ludwig I. assoziiert man eine Baupolitik, die vom Pompejanum bei Aschaffenburg bis zur Via triumphalis der Münchner Ludwigstraße, vom Kölner Dom bis zur Walhalla reicht; wissenschaftliche und museale Einrichtungen sind es, die den Namen Maximilians II. lebendig halten, die Maximilianeums-Stiftung, das Bayerische Nationalmuseum, die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften sind seine Schöpfungen; vom Sonderfall einer zum Mythos gewandelten Erinnerung an den so bezeichneten Märchenkönig Ludwig II. wird ausführlich zu berichten sein; nach dem Prinzregenten ist nicht nur eine Epoche und eine Torte benannt, eine zielgerichtet betriebene Reisepolitik führt ihn in alle Winkel des Königreichs und stiftet Erinnerung, die bis in die Gegenwart trägt; und Ludwig III. wird, wenn überhaupt, wahrgenommen, mitunter karikiert, als ziviler Kontrapunkt zum Militarismus der wilhelminischen Epoche, der in den Wirren von Krieg und Revolution versinkt.

Man wird keine Geschichte des Königreichs Bayern schreiben können, wenn man nicht auch den Blick auf die regierenden Monarchen lenkt; und es wird deutlich werden, daß diese Monarchen – bei aller Wichtigkeit der verfassungsmäßigen, der sozialen und der wirtschaftlichen Verhältnisse, bei aller Bedeutung der politischen und gesellschaftlichen Eliten, bei aller Einbindung Bayerns in die Strukturen der deutschen Ordnung – gebührend berücksichtigt sein wollen, wenn das Bild, das wir uns vom 19. Jahrhundert machen, nicht falsch, einseitig oder verzerrt geraten soll.

## *I. Die Monarchie als Staatsform des 19. Jahrhunderts*

Wenn es in dieser Weise um das Königreich Bayern geht, dann ist der Blick auf Grundsätzliches zu lenken. Die aktuelle gesellschaftliche Wahrnehmung monarchischer Phänomene oszilliert in einer merkwürdigen Weise, die häufig präzise Zuordnungen verbietet, zwischen reflexionsfreier Nostalgie, emotional aufgeladener Faszination und antiaristokratischer Häme. Es gibt durchaus Versteifungen eines republikanischen Credo, dem allein schon die Zuwendung zu Problemlagen der monarchischen Idee im 19. Jahrhundert grundsätzlich suspekt oder abwegig erscheint. Und man kann beobachten, daß von der skurrilen Bedeutungslosigkeit heutiger Restformen des monarchischen Gedankens bedenkenlos auf die Realität des 19. Jahrhunderts geschlossen wird.

Es bedürfte der eingehenden Untersuchung, ob und wenn ja in welchem Umfang, die Akzentsetzungen in der Geschichtswissenschaft etwas mit solchen Vorannahmen zu tun haben, ob und in welchem Umfang eine besondere Bevorzugung monarchiegeschichtlicher Themen in Beziehung zu setzen ist mit kryptomonarchischen Regungen lebensweltlicher Herkunft. Wie dem auch sei: Die Beschäftigung mit der Monarchie, näherhin mit deren Ausprägungen im 19. Jahrhundert steht – um das mindeste zu sagen – nicht im Zentrum dessen, was die deutsche Geschichtswissenschaft zur Zeit umtreibt. Das ist nicht sonderlich schlimm, aber es gilt festgehalten zu werden.

Festzuhalten ist gleichfalls, daß es in der wissenschaftlichen Literatur des 20. Jahrhunderts wie schon im Verständnis der Zeitgenossen des 19. Jahrhunderts einen breiten Konsens dahingehend gibt, daß der Umbruch vom 18. auf das 19. Jahrhundert, daß die Erschütterungen durch die Französische Revolution und die napoleonischen Umwälzungen, daß vornehmlich das Ende des Alten Reiches und der ständischen Ordnung sowie die Festlegungen des Wiener Kongresses von 1815 den Begriff und das Wesen der Mon-

archie in ihrem innersten Kern veränderten. Dieser Konsens ist deswegen so zentral, weil die zeitgenössische Diskussion, genauso wie die verfassungsgeschichtliche Debatte um die Monarchie des 19. Jahrhunderts, immer, wenn auch mit durchaus unterschiedlicher Absicht und dementsprechend unterschiedlichen Ergebnissen, die Meßlatte eines vorrevolutionären Monarchiebegriffs anlegte, worauf noch einzugehen sein wird. Vier zentrale Elemente dieses Umbruchs vom 18. auf das 19. Jahrhundert sind einleitend zu benennen, insoweit davon die Monarchie als Staatsform und Verfassungstypus betroffen ist.

1. Die göttliche Legitimationsvorstellung, die mit einer höchsten weltlichen Gewalt zumindest seit dem frühen Mittelalter verbunden war, gerät in eine existenzielle Krise. Zwar titeln auch noch die Monarchen des 19. Jahrhunderts mit «von Gottes Gnaden», aber nicht nur Treitschke hat ironisierend umformuliert und im Blick auf die deutschen Königreiche des 19. Jahrhunderts als «von Napoleons Gnaden» gesprochen. – Die religiöse Konnotation des monarchischen Gedankens, verbunden mit allen Konsequenzen, wie sie die europäische Verfassungsentwicklung vom mittelalterlichen Königsheil und Herrschercharisma bis zur Ausprägung des frühneuzeitlichen Gottesgnadentums kennt, bricht am Beginn des 19. Jahrhunderts zusammen. Man kann zwar danach fragen, ob diese Zäsur in den rationalen Begründungszusammenhängen des so bezeichneten aufgeklärten Absolutismus präfiguriert erscheint; an der Schärfe des Umbruchs ändern solche Überlegungen jedoch nichts, vor allem deshalb nicht, weil sich mit diesem Säkularisierungsvorgang im monarchischen Bereich ein Säkularisierungsprozeß verbindet, der graduell alle Teile der Gesellschaft erfaßt.

2. Die Monarchie als Idee, Prinzip und Staatsform befindet sich seit 1789 in der Defensive. Darüber dürfen weder der Glanz des monarchischen und höfischen Zeremoniells hinwegtäuschen, den das 19. Jahrhundert zu entfalten wußte, noch die vielfältigen Formen einer Verehrung für die Person des Monarchen. Seit 1789 galt die antimonarchische Revolution nicht nur als ein gedanklicher Potentialis, sondern als eine reale, wenn man so will, bereits praktizierte Möglichkeit. Daraus erklärt sich die Defensive der monarchischen Idee; in diesem Verlust des ehemals schlechter-

dings Selbstverständlichen einer monarchischen Ordnung wurzeln Revolutionsangst und Restaurationsbestrebungen in gleicher Weise. Wahrscheinlich haben diejenigen Autoren sogar recht, die allein schon den Begriff des monarchischen Prinzips für ein Defensivphänomen halten. In der Tat ist ja die Argumentation in den Kategorien eines monarchischen Prinzips gedanklich nur in Opposition zu anderen, eben nicht-monarchischen Prinzipien vorstellbar.

3. Die Defensive, in die die Monarchie seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts gedrängt ist, evoziert, verschärft durch die andauernde Revolutionsfurcht, einen durchgängigen Rechtfertigungsdruck, dem die monarchische Idee und deren Träger und Protagonisten ausgesetzt sind. Anders formuliert: Die vorrevolutionäre Akzeptanz der Monarchie als Idee und Ordnung wird abgelöst von einer Tendenz zur permanenten Evaluation der Inhaber der monarchischen Gewalt. – Eine solche Umorientierung ist eine Folge des erwähnten Rechtfertigungs- und Qualifikationsdrucks, sie hinterläßt tiefe Spuren in der monarchischen Selbsteinschätzung, im Profil monarchischen Handelns, dessen Wirkungen und Ergebnisse zu Beurteilungskriterien werden. Von hier aus ist es nur ein kleiner Schritt zu dem Befund, daß im Blick auf das 19. Jahrhundert – in der Zeit selbst und in der nachfolgenden wissenschaftlichen Literatur – weit weniger vom Prinzip der Monarchie, denn von den Akteuren der monarchischen Szene gehandelt wird. Ein solcher Befund schlägt sich nieder in Forschungslücken hinsichtlich struktureller und funktionaler Bedingungen der Monarchie im 19. Jahrhundert, er läßt sich verknüpfen mit der Fülle biographischer Publikationen aus dem 19. und 20. Jahrhundert und noch – was ein Thema *sui generis* wäre – mit der relativen Häufigkeit von Regentschaftseinsetzungen angesichts tatsächlich oder vermeintlich regierungsunfähiger Herrscher.

4. Nicht die Frage nach den konkreten Machtbefugnissen steht im Vordergrund, wenn es um die spezifische Signatur der Monarchie im 19. Jahrhundert geht. Und dennoch ist an diesem Punkt nochmals anzuknüpfen, will man das Tableau der Umbrüche und Innovationen des monarchischen Gedankens im 19. Jahrhundert auch nur einigermaßen zutreffend skizzieren. – Ausgehend von der

kryptischen Festlegung des Wiener Kongresses, daß in den einzelnen Staaten des Deutschen Bundes landständische Verfassungen «statt finden»<sup>1</sup> werden, setzt damit eine Entwicklung ein, die zuerst im süddeutschen Frühkonstitutionalismus konkrete verfassungsmäßige Bindungen der monarchischen Gewalt definiert. Die allmähliche wenn auch in einem Süd/Nord-Gefälle zeitlich verzögerte Ausbildung des Typus der konstitutionellen Monarchie in den deutschen Staaten und schließlich noch auf der Ebene des Kaiserreichs von 1871 macht den Monarchen, bei allen Unterschieden im einzelnen und bei aller Polarisierung der diesbezüglichen staatsrechtlichen Literatur, zum Organ des Staates. In dem – faktisch existierenden und durch keinerlei autokratische Ansprüche wegzudiskutierenden – Machtdreieck von Monarch, Volksvertretung und Ministerium wird man das eigentliche Spezifikum der deutschen Verfassungsordnungen des 19. Jahrhunderts erblicken. Dieses Machtgefüge beinhaltet etwas grundsätzlich anderes als etwa die Rolle starker Premiers in den Zeiten des Ancien régime. Dieses Machtgefüge weist dem Monarchen einen – nach Konstellation und Persönlichkeit durchaus unterschiedlich ausfallenden – Platz innerhalb der staatlichen und verfassungsmäßigen Ordnung des 19. Jahrhunderts zu. Der Monarch braucht Verbündete, wenn er denn seine Vorstellungen durchsetzen will, was unter den skizzierten Vorzeichen des Nachweises individueller Leistung dramatisch an Wichtigkeit gewinnt. Diese Verbündeten konnte er nach Lage der Dinge, wollte er nicht gleichzeitig den Schritt zur Parlamentarisierung oder zu einem plebiszitären Bonapartismus gehen, eben nicht bei den Volksvertretungen finden, er suchte sie in den Ministerien, in den Staatsverwaltungen: Der Monarch des 19. Jahrhunderts in den Fängen seiner Minister ist das Ergebnis.

Entsakralisierung der monarchischen Würde und eine aus Legitimationsdefiziten und Revolutionsfurcht geborene Defensivhaltung gegenüber den Tendenzen des Zeitalters, strukturelle und persönliche Rechtfertigungszwänge, konstitutionelle Bindungen und eine ministerielle Einhegung der monarchischen Gewalt: In diesen Stichworten vermag man die Dramatik des Umbruchs zu erkennen, der mit der Revolution von 1789 einsetzt, der in der deutschen Situation durch die napoleonischen Umwälzungen und das

Ende des Alten Reiches verschärft wird und der tendenziell das Schicksal der Monarchie im gesamten 19. Jahrhundert bestimmt.

Der harte verfassungsrechtliche Kern des Systems der konstitutionellen Monarchie besteht aus der Sicht des Monarchen in dessen Unabhängigkeit von der Legislative, insoweit es um die Zusammensetzung und Berufung der Exekutive geht. Gleichwohl mußte diese monarchische Prerogative, dieses Vorrecht, unter sich wandelnden Bedingungen neu ausbalanciert werden mit den verfassungsmäßigen, letztlich im Budgetrecht wurzelnden, Kompetenzen eben jener Legislative, die zu einem informellen System der permanenten Konsensbildung zwangen.

Im Anschluß an die Grundsätzlichkeiten des konstitutionellen Gedankens hat ein Teil der Literatur in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts, mitunter vergleichsweise kurzschlüssig, den Zusammenhang mit dem Ende der monarchischen Ordnung in der Revolution von 1918 diskutiert, Vorwürfe formuliert und von einer Verfallsgeschichte der Monarchie gesprochen, die eine rote Linie erkennen lasse von der Lola Montez-Affaire Ludwigs I. über die Entscheidungsschwäche Maximilians II. bis hin zur Königskatastrophe von 1886 und der Usurpation der Königswürde unter Ludwig III. Das Auseinanderdriften von gesellschaftlicher und politischer Ordnung und eine Strategie der erwähnten Konsensbildung zu Lasten der gesellschaftlichen Mittel- und Unterschichten wurden dem als reformunfähig eingeschätzten monarchischen System angelastet, das die Verantwortung trage für soziale und gesellschaftliche Desintegration.

Unabhängig von den Konkretionen einer solchen Dekadenzthese und jenseits des Blicks auf die politische Situation in den einzelnen Staaten des Deutschen Bundes bzw. des Deutschen Reiches gibt es auch die ins Grundsätzliche gewandte Kritik: Die Monarchie in ihrer konstitutionellen Ausformung, wie sie uns in den deutschen Staaten des 19. Jahrhunderts begegnet, sei ohnehin ein reines Übergangsphänomen, sie markiere ein transitorisches Stadium zwischen der absoluten Monarchie des vorrevolutionären Zeitalters und der republikanischen Ordnung des 20. Jahrhunderts, notwendig zwar als Zwischenschritt, aber letztlich ohne genuines Eigenrecht in der deutschen Verfassungsentwicklung. Solcher

Fundamentalismus kann unschwer anknüpfen an die Diskussion um das monarchische Prinzip in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Ganze Scharen hochkonservativer Staatstheoretiker liefen Sturm gegen den als solchen verstandenen Kompromißcharakter der nachrevolutionären Ordnung, gegen die revolutionäre Kontamination der monarchischen Idee, prognostizierten die Zerbrechlichkeit eines monarchischen Systems, das sich vom Prinzip des Gottesgnadentums faktisch verabschiedet hatte. So unterschiedlich die Positionen der Staatsrechtslehrer und Philosophen Haller, Gentz oder Adam Müller, Bonald, Stahl oder de Maistre im einzelnen auch sein mochten, im Kern, besser vielleicht in der Wirkung, zielte ihre Argumentation auf das verlorengegangene Idealbild einer vollen oder wahren Monarchie, die sie in ihrer Gegenwart nicht mehr zu erkennen vermochten. Völlig verstummten solche Stimmen während des ganzen 19. Jahrhunderts nicht, und noch 1911 heißt es im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft: «Der volle Begriff der Monarchie schließt die rechtliche Unverantwortlichkeit des Monarchen ein.»<sup>2</sup>

Die Ausrichtung an der Meßlatte der vorrevolutionären Verhältnisse führt also zu einer ganz merkwürdig anmutenden Allianz: Sowohl die ultrakonservativen Legitimisten, die sich eine Monarchie nicht anders, um es verkürzt auszudrücken, denn absolut vorstellen konnten, wie die Vertreter eines progressiven demokratischen Republikanismus finden in der gemeinsamen Geringschätzung, ja Verachtung des Systems der konstitutionellen Monarchie zusammen und werden in dieser Allianz dann noch wortreich von Carl Schmitt unterstützt. In der neueren Literatur begegnet uns eine solche Haltung etwa im Monarchie-Artikel der «Geschichtlichen Grundbegriffe», in dem die Schärfe des eben angesprochenen Verdikts gebündelt vorliegt. Der Verfasser, Hans Boldt, weist dabei die gedankliche Variante, die Monarchie im 19. Jahrhundert könne mit Kategorien wie «Modernisierung und Restabilisierung» gefaßt werden, weit von sich und urteilt eindeutig in dem bereits angedeuteten Sinn, daß es sich dabei um eine «Geschichte der Entleerung und Antiquierung einer einst zentralen Begrifflichkeit der europäischen Kultur» handle. Den von ihm so bezeichneten Vorgang einer «Entmonarchisierung der europäischen Staaten»

setzt er mit der Französischen Revolution an; die entscheidende Veränderung, die Boldt in diesem Kontext beobachtet, ist der Umstand, daß die Monarchie zum «Parteibegriff» geworden sei, daß es sich beim monarchischen Prinzip um einen «Kampfbegriff» mit einer primär defensiven Funktion handle, schärfer, daß die neugebildeten Komposita, wie konstitutionelle oder repräsentative Monarchie «weniger den allgemeinen Begriff auf seine Arten hin entfalten als den Versuch darstellen, die Monarchie mit ihren Gegensätzen terminologisch zu vermitteln».

Bei solcher Entschiedenheit des Urteils verwundert es auch nicht, daß der Autor «das Mißlingen dieser Bestrebungen» diagnostiziert, mehr noch: «Auch das Mißlingen der Legitimationsansätze im 19. Jahrhundert und ihre Historisierung schon bevor die Monarchie selbst zur Vergangenheit wird, aber auch romantische Übersteigerungen in der Argumentation ihrer Parteigänger deuten Verfallserscheinungen an.» Von hier aus wird dann der Bogen in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts gespannt. Im Blick auf Preußen beobachtet Boldt zwar eine «vorübergehende Stabilisierung», die er mit 1848, 1862 und im Ansatz noch mit der Reichsgründung von 1871 zu erkennen glaubt, an der Grundsätzlichkeit seiner Einschätzung ändert dies indes nichts. Abgesehen davon, daß – angesichts der Vielfalt monarchischer Strukturen im Deutschen Bund und noch im Deutschen Reich – solche Engführung auf das preußische Beispiel hin als zumindest problematisch erscheinen muß, stellt sich die Frage, ob man mit einem Urteil wie dem folgenden der Erforschung des 19. Jahrhunderts tatsächlich einen Dienst erweist oder doch nicht eher den Blick verstellt: «Die Realität der industriellen Welt erweist sich – trotz mehrfacher Anstrengungen in dieser Richtung – als nicht geeignet, die Vorstellung von der Monarchie in Deutschland mit neuem Leben zu erfüllen.»<sup>3</sup>

Der nicht unumstrittene Staatsrechtler Ernst Rudolf Huber, zu dem man ansonsten stehen kann, wie man will, hat die Problemstellung, die mit einem Urteil, wie dem eben gehörten, verknüpft ist, auf den Punkt gebracht und die Alternativen präzise benannt: «Handelt es sich beim konstitutionellen System überhaupt um eine selbständige politische Form, ein auf eigenem Boden gegründetes und einer eigenen Wurzel entstammendes politisches Ge-

bilde, eine in sich selbst ruhende Ordnung? Oder ist es nicht vielmehr nur ein Kompromiß zwischen den beiden reinen Staatsmodellen des Absolutismus und des Parlamentarismus, eine Übergangserscheinung zwischen zwei großen Zeitaltern, eine Form des Waffenstillstands oder eines faulen Friedens zwischen zwei Gegnern, die nur einer Atempause bedürfen, um zu neuem Schlag auszuholen? Oder ist das konstitutionelle System am Ende gar nur ein frommer oder ein zynischer Betrug, in dem die kämpfenden Gegner sich gegenseitig durch scheinbare Zugeständnisse und verborgene Vorbehalte zu überlisten suchen?»<sup>4</sup>

Bisher ging es um die Grundzüge einer verfassungsgeschichtlichen Debatte, deren Bilanzierung in zwei Bemerkungen zu bündeln ist: 1. Die Schärfe eines hochkonservativen Verdikts oder eines republikanischen Glaubensbekenntnisses mag in ihrer Eindeutigkeit vordergründig beeindrucken; ihre rigorose Theorielastigkeit macht jedoch gleichzeitig deutlich, daß sie die Realitäten der historischen Entwicklung, die Frage nach den tatsächlichen Alternativen am Beginn des 19. Jahrhunderts nicht wirklich ernst nimmt. 2. Der Erkenntnisgewinn einer teleologischen Geschichtsauffassung, die in der konstitutionellen Monarchie des 19. Jahrhunderts letztlich ein Übergangsphänomen sieht, bzw. sehen und damit verurteilen will, bleibt gering; und, nochmals Ernst Rudolf Huber, «in früheren Entwicklungsstufen stets ein von Grund auf fehlsames, notwendig zum Scheitern verurteiltes, von Mißverständnis, Selbsttäuschung und Anmaßung bestimmtes Experiment zu sehen»<sup>5</sup>, hilft letztlich auch nicht weiter.

Das Verfassungssystem der konstitutionellen Monarchie bei der Betrachtung des 19. Jahrhunderts in den Vordergrund zu rücken, ihm, jenseits der Debatte um seinen angeblich transitorischen Charakter, eine zentrale Bedeutung zuzuordnen, gibt uns ein Instrumentarium an die Hand, das einen geschärften Blick gerade auf die gesellschaftlichen Spannungen und Problemlagen des Königreichs Bayern erlaubt. Dazu kommt noch etwas anderes. Auf der Grundlage eines an Typus und Realität der konstitutionellen Monarchie ausgebildeten Kriteriensystems ist daran zu denken, eine vergleichende Geschichte der deutschen Monarchien im 19. Jahrhundert zu wagen, wobei man sich dabei in neuer Ernsthaftigkeit

auch den Monarchen selbst zuwenden müßte. Es gibt ja einen gewissen Konsens in der Literatur, daß etwa in den Bereichen der inneren Staatsintegration, der Personalpolitik bei Armee und Diplomatie, der Bau- und Kunstpolitik, der Loyalitätsverpflichtung des Adels und der neuen Eliten das individuelle Agieren der Monarchen durchaus berücksichtigt werden müsse, wenn man ein zutreffendes Bild des Jahrhunderts zeichnen möchte. Daß wir uns trotzdem noch immer schwer tun mit einer detaillierten Bilanzierung des Profils der deutschen Monarchen im 19. Jahrhundert, dafür sind verschiedene Umstände verantwortlich. Ein äußerlicher, pragmatischer Grund liegt sicherlich darin, daß die Aktenüberlieferung der Ministerien und Verwaltungen in der Regel intensiver ausfällt und dem Historiker leichter zugänglich gemacht wird, als das bei demjenigen Quellenmaterial der Fall ist, das über die Lebensverhältnisse bei Hof und über die individuellen Aktivitäten der Monarchen Auskunft gibt. Und etwas Grundsätzliches kommt hinzu: Der Historiker hat seine Probleme damit, jene Wirkungen präzise zu benennen, die von Maßnahmen ausgehen, die jenseits konkreten Verwaltungshandelns angesiedelt sind, etwa abzuwägen, was die Präsenz eines Monarchen in einer Krisenregion mittel- oder langfristig bewirkte. Und nicht minder schwierig ist es im Einzelfall, Anstöße oder Anregungen, die vielleicht sogar tatsächlich vom Monarchen ausgingen, in den ministeriellen Akten als solche wiederzuerkennen.

Das alles hat nichts mit dem nationalliberalen Historiker Heinrich von Treitschke und seinen angeblich geschichtemachenden Männern zu tun, sondern mit dem Bemühen um die genaue Kenntnis eben jener drei Machtfaktoren, die das System der konstitutionellen Monarchie definieren. Und dabei muß man festhalten, daß wir hinsichtlich der Ministerien und Volksvertretungen viel besser informiert sind, als das für die monarchische Staatspitze gilt. Auch hier ist eine Differenzierung angebracht.

1. Unter den Bedingungen der konstitutionellen Monarchie gewinnt der biographische Zugriff auf die Monarchen des 19. Jahrhunderts eine strukturelle Bedeutung, und nur um diese geht es und nicht um das Innenleben und die Seelenfalten gekrönter Häupter. Ohne die präzise Benennung des monarchischen Poten-

tials innerhalb des konstitutionellen Machtgefüges werden auch unsere Aussagen über die Spielräume von Landtag und Ministerium dürftig. In solchem Zusammenhang gewinnen Fragen nach Profil und Habitus der Könige und Regenten des 19. Jahrhunderts an politischer Bedeutung.

2. Wir wissen viel zu wenig über dieses individuelle Profil der einzelnen Monarchen. Bei Ludwig I. gehen wir, wahrscheinlich zu Recht, von einer autokratischen Grundstruktur aus, die Fragen nach einer Lenkung des Monarchen von außen bzw. nach der Rolle maßgeblicher Berater hinfällig erscheinen läßt. Aber schon bei der wissenschaftsgläubigen Redlichkeit Maximilians II. und der Mythisierung Ludwigs II. noch zu seinen Lebzeiten, erst recht dann bei der Stilisierung der Leutseligkeit des Prinzregenten und der Bürgerlichkeit Ludwigs III. stellen sich schwer beantwortbare Fragen – und diese sind wiederum nicht primär individuell-biographischer Natur – nach Steuerungsmechanismen und nach Inszenierungsstrategien, deren Objekt der Monarch wird.

3. Die insistierende Frage nach den Relationen innerhalb des konstitutionellen Machtgefüges läßt Themen wichtig und aussagekräftig werden, die üblicherweise populären Bildbänden überlassen bleiben. Unterliegt die Steuerung des Zugangs bei Hof, der Zulassung zur Hoftafel allein der Zuständigkeit des Kabinetts- oder Hofsekretariats oder ist daran auch das Ministerium beteiligt? Wie frei ist der Prinzregent bei der Auswahl und der Zusammensetzung seiner Jagdgesellschaften? Wie sind die Entscheidungsabläufe bei der Planung und Durchführung monarchischer Reisen in die Provinzen des Königreichs beschaffen?

4. Von der Einhegung des Monarchen, der monarchischen Gewalt ist die Rede gewesen; gleichwohl ist genau nachzufragen, wie erfolgreich das Ministerium tatsächlich in seiner Politik der Abschirmung gegenüber den Einflüssen der Mehrheitsfraktion des Landtags ist. Konnte es möglicherweise so sein, daß spezifische Vorlieben, vielleicht sogar die spezialisierte Sachkompetenz eines Monarchen diesem Spielräume der individuellen Lebensgestaltung, etwa im persönlichen Umgang, eröffneten, die sich unter Umständen auch politisch auswirken konnten? Man könnte dabei an die intensiven Gelehrten-Kontakte Maximilians II.

oder an das fachkundige agrarpolitische Engagement Ludwigs III. denken.

Wenn man sich dem 19. Jahrhundert in solcher Differenzierung zuwendet, dann wird es nicht nur möglich sein, die monarchische Ordnung des 19. Jahrhunderts in ihrem Stellenwert für die Erklärung von dessen Problemlagen und Tendenzen zutreffend einschätzen und beurteilen zu können, es eröffnet sich dadurch auch eine Perspektive, die ins 20. Jahrhundert weist. Häufig wird im Blick auf die bayerische Situation nach 1918 mit einer Art Vakuum-These laboriert und argumentiert, daß die monarchistische Anfälligkeit nach Revolution und Räterepublik, nach dem Ende einer 738jährigen wittelsbachischen Herrschaft, zum Einfallstor für antidemokratische und antirepublikanische Ideen und Kräfte wurde. Daran ist sicherlich richtig, daß in Bayern nach 1918/19 sehr schnell eine überaus positive Wahrnehmung und Bewertung der untergegangenen monarchischen Ordnung dominant wird, daß sich, vor allem bezüglich der nationalpolitischen Ordnung und angesichts des Weimarer Zentralismus, diffuse Nostalgie-Effekte breitmachen, die die föderative Struktur des Kaiserreichs mit der Existenz der monarchischen Ordnung an sich in eins setzen. Die Demonstration des monarchischen Gedankens bei der Beisetzung des verstorbenen Königspaares im Jahr 1921, die politische und gesellschaftliche Rolle von Kronprinz Rupprecht und noch die Stilisierung des Münchner Kardinals Faulhaber als eine Art Ersatzkönig gehören unstrittig in diesen Zusammenhang. Eine präzise – und für die bayerische Geschichte in der Weimarer Zeit einschließlich des Umbruchs von 1933 wichtige – Analyse dieser Verhältnisse kann nur gelingen, wenn wir die Funktionen des monarchischen Systems und ganz konkret auch diejenigen des Monarchen, der königlichen Familie und des Hofes, die 1918 wegbrechen, noch genauer kennen würden, als wir das heute tun. Nur auf diesem Hintergrund läßt sich eine seriöse Verlustrechnung aufmachen, die dann allerdings sehr wohl in der Lage sein kann, die Strukturprobleme der neuen republikanischen Ordnung jenseits gängiger Schlagworte im Umfeld von Akzeptanz- und Konsensdefiziten auf der Grundlage eines sauberen Kategoriensystems zu benennen.



*König Maximilian I. Joseph*

---

Mehr Informationen zu diesem und vielen weiteren Büchern aus dem Verlag C.H.Beck finden Sie unter: [www.chbeck.de](http://www.chbeck.de)